

Notwendigkeit vorliegt, das Sakrament noch einer Reihe anderer zu spenden, wie das auf einem Schlachtfelde im Kriege vorkommen kann); und falls nach Beendigung aller Salbungen noch Zeit bleibt, so ergänzt man die kirchlichen Gebete. In keinem Falle kommt es vor, daß man bedingungsweiser Ausdrücke sich zu bedienen habe.“

Hieraus geht hervor, daß Andronikus in einem folgenreichen Irrtum bezüglich des neuen Dekrets vom 9. März 1917 befangen ist. Um die Notwendigkeit göttlichen Gesetzes, welches die Gültigkeit des Sakraments sicherzustellen bezweckte, handelt es sich gar nicht, sondern nur um die Notwendigkeit kirchlich positiven Gesetzes, welches nie so weit geht, daß es durch seine Befolgung das Seelenheil einer Reihe Gefährdeter in Frage stellen will. Mithin kann Andronikus in den ihm etwa vorkommenden Fällen ruhig seine alte Praxis beibehalten. Freilich, würde er nur einige wenige schwer Gefährdete zu salben gehabt haben, so daß alles in ein paar Minuten geschehen wäre: dann hätte er an den noch Ueberlebenden die einzelnen Salbungen mit ihrer vollen Form nachzuholen. Würde jedoch ein Zeitraum von ungefähr einer Viertelstunde oder mehr darüber verstrichen sein, so fehlte die sichere Einheit des Sakraments bei den einzelnen zwischen der ersten Salbung und den jetzt erst folgenden weiteren Salbungen: folgerichtig wären dieselben dann zu unterlassen. (Siehe darüber S. Alphons. I. 6 n. 724.)

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühf S. J.

II. (Messapplikation.) Der Pfarrer Marius verkündigt in seiner Gemeinde bezüglich etwaiger Messstipendien, die man zu geben gedächte, folgendes: Diejenigen, welche zum Militärdienst gerufen würden und gerne eine heilige Messe zelebriert haben wollten, möchten nicht einzeln für sich eine heilige Messe fordern, sondern es möchten sich mehrere zusammentun und ein gemeinsames Stipendium geben, er würde dann für diese gemeinsam die heilige Messe lesen. Ebenso möchten diejenigen, welche am Allerseelentage eine heilige Messe für die Jhrigen wünschten, gemeinsam ein Messstipendium zusammenlegen; er würde dann, wie vorhin, für alle gemeinsam die heilige Messe aufopfern. Er könne nämlich keine 50 oder 60 Einzelstipendien annehmen; diesen könne er nicht in der vorgeschriebenen Zeit genügen.

Auf diese Weise erzielt der Pfarrer jedoch erheblich größere Stipendien, als er bei Honorierung der sonst üblichen Einzelmessen erzielen würde. Daher kommt jetzt der Zweifel, ob das Verfahren des Pfarrers nicht einem unerlaubten Messhandel gleich sei und ob er gar den gegen letzteren gerichteten kirchlichen Strafen unterliege.

Antwort: Unzweifelhaft kann eine heilige Messe für die Anliegen mehrerer aufgeopfert werden. Ob dann die einzelnen die gleiche Frucht haben, als wenn für jeden einzelnen eine heilige Messe aufgeopfert würde, ist allerdings eine andere Frage. Bezüglich

des Wittwertes ist dies zwar in gewissem Sinne annehmbar, weil dieser für die einzelnen bemessen wird nach der Festsetzung des freigebigen und gnädigen Willens der göttlichen Barmherzigkeit. Bezüglich des Genugthuungswertes ist aber die begründetste Ansicht, daß dieser pro rata auf die einzelnen verteilt wird. (Vgl. hierüber des Verf. Theol. mor.¹¹ II, n. 250 ff.). Weil es nun bei der Zuwendung an Verstorbene vorzüglich auf den Genugthuungswert ankommt, so ist für diese unzweifelhaft vorzuziehen, daß für die einzelnen eine heilige Messe celebriert werde, und es würde dem Pfarrer nicht gestattet sein, seine Pfarrangehörigen dahin zu unterweisen, als ob den Verstorbenen ebenso gut durch die eine Messe für viele geholfen würde. Was den Schutz der Lebenden betrifft, so kann der Pfarrer erklären, daß möglicherweise Gott vermöge der heiligen Messe denselben Schutz würde angedeihen lassen, wenn für viele zusammen oder für jeden einzelnen die heilige Messe celebriert werde.

In allen Fällen aber ist es statthaft, wenn die Stipendienggeber damit einverstanden sind, eine Messe für alle oder nach der Meinung aller, pro rata aufzuopfern, welche und je nachdem die einzelnen zu dem einen Stipendium beigetragen haben. Die Höhe des Stipendiums ist nach oben hin ins Belieben der Stipendienggeber gestellt. Dadurch also, daß nach dem freien Willen der Geber das Stipendium höher wird als das der gewöhnlichen Taxe, begeht der Pfarrer keine Ungerechtigkeit. Würde er sein Verfahren zu dem Zweck ersinnen haben, um durch höhere Stipendien seine Einnahmen zu vergrößern, so wäre dies ein für den Priester unwürdiges Verfahren; doch einer kirchlichen Strafe verfielen er nicht. Die kirchlich verhängten Strafen unterstellen irgendwelchen Handel mit Messstipendien oder eine Uebertragung an andere Zelebranten unter Zurückhaltung eines Theils des in Empfang genommenen Stipendiums. Von solchen Machenschaften ist aber im vorliegenden Falle nicht die Rede. — Sollten Unzuträglichkeiten oder Unwille der Pfarrangehörigen aus dem Verfahren des Pfarrers entstehen, so hätte der Ordinarius von seiner Gewalt Gebrauch zu machen, dem Pfarrer seine Praxis zu verbieten und denselben zu mahnen, den einzelnen freie Hand zu lassen, für Einzelanliegen Messstipendien anzubieten oder für bestimmte Anliegen im Verein mit andern. Würden dem Pfarrer dann zu viele Stipendien gegeben, so hätte er entweder für rechtzeitige Versendung an andere Priester zu sorgen, und er müßte es den Stipendienggebern bedeuten, zumal wenn er oder die anderen Priester erst nach längerem Aufschub von etwa soandsoviel Monaten die Messen celebrieren könnten. Stimmen erstere bei, so ist der Pfarrer zum Versand und Aufschub berechtigt.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkü hl S. J.

III. (Eine Eheschließung ohne den zuständigen Priester bei Unmöglichkeit der Ziviltrauung angeblich gegen die Entscheidung